

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG), §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 20. Juli 1990 und der Änderung zum 30. Juni 1993 zwischen dem Landkreis Schwäbisch Hall und der Gemeinde Bühlerzell über die Entsorgung von Erdaushub nach § 6 des Landesabfallgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 19. November 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub beschlossen:

Artikel 1

§ 17 – Benutzungsgebühren – erhält folgende Neufassung:

- „1. Die Gebühr beträgt je angefangenem m³ Erdaushub 3,00 EUR.
Das Volumen wird durch Aufmaß oder Schätzung bestimmt.
2. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.
3. Mehrkosten nach Abs. 3 werden auch erhoben, wenn bei nasser Witterung Material angeliefert wird und dadurch ein höherer Einebnungsaufwand erforderlich wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.“

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 19. November 2001



Rechtenbacher
Bürgermeister

